

Die Krankenversicherung der ZT-Pensionisten^{*}, die erst nach dem 31.12.2012 in den Ruhestand getreten sind und daher ihre Pension in Form von zwei Teilpensionen erhalten, eine Teilpension nach altem Recht („WE-Pension“) als „Besondere Pensionsleistung“ – unter der Bezeichnung „Ziviltechniker-Alterspension“ – und eine Teilpension nach den Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsversicherung (zu Frage 4.8)

ZT-Pensionisten, die am 31.12.2012 lediglich eine Anwartschaft auf eine Pensionsleistung aus der Wohlfahrtseinrichtung ihrer Kammer hatten, die im Laufe des Jahres 2013 an die SVAgW übertragen worden ist, und ihren Pensionsantrag erst auf einen Stichtag ab 01.01.2013 gestellt haben bzw. zukünftig stellen, erhalten ihre Pension in Form von zwei Teilpensionen: Eine Teilpension zahlt die SVAgW aufgrund der an sie übertragenen Anwartschaft nach „altem“ Recht als „Besondere Pensionsleistung“ gem. § 20c FSVG unter der Bezeichnung „Ziviltechniker-Alterspension“ (**diese Teilpension ist in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht als „WE-Pension“ bezeichnet**). Die zweite Teilpension setzt sich aus den im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen zusammen, wobei sowohl die seit dem 01.01.2013 als auch die Versicherungszeiten zur Ermittlung dieser Teilpension herangezogen werden, die vor dem 01.01.2013 aufgrund einer neben der ZT-Tätigkeit ausgeübten weiteren Erwerbstätigkeit oder bis 31.12.2000 als bildende Künstler angefallen sind. Diese zweite Teilpension bezeichnet die SVAgW einfach als „Alterspension“. Beide Teilpensionen werden mittels getrennten Bescheiden festgestellt.

Für die Beurteilung des Krankenversicherungsverhältnisses sind diese beiden Teilpensionen daher auch völlig getrennt anzusehen: Die nachfolgende tabellarische Übersicht gibt einen Überblick darüber, wie das Krankenversicherungsverhältnis von ZT-Pensionisten aussieht bzw. aussehen kann, je nachdem, ob die aus der gesetzlichen Pensionsversicherung resultierende zweite Teilpension der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt oder nicht und welcher Krankenversicherung der ZT-Pensionist im Rahmen des Opting Out zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand unterlegen ist. Zusätzlich kann sich auch eine neben den beiden Pensionen ausgeübte Erwerbstätigkeit auf das Krankenversicherungsverhältnis des ZT-Pensionisten auswirken.

Für das Krankenversicherungsverhältnis von ZT-Pensionisten ergeben sich daraus jeweils sechs verschiedene Konstellationen für jede der im Rahmen des Opting Out möglichen Krankenversicherungs-Optionen.

^{*} Zur besseren Übersicht wird im Rahmen dieser Anlage nur auf die Krankenversicherung der ZT-Pensionisten selbst und nicht auch auf die von Hinterbliebenen eingegangen.

Tabellarische Übersicht

Einkünfte	Krankenversicherungspflicht/-pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	Gruppenkrankenversicherung
Nur beide Teilpensionen ¹⁾ <u>ohne</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung ⁴⁾	Keine Krankenversicherungspflicht, wenn Befugnis zurückgelegt oder zumindest ruht ⁵⁾ Möglichkeiten für ZT-Pensionisten: - Keine Krankenversicherung - freiwillige Weiterführung der Selbstversicherung gem. § 16 ASVG ⁶⁾ oder gem. § 14 a Abs. 1 Z 2 GSVG ⁷⁾ Mitversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung beim Ehegatten ist nicht möglich ⁸⁾	Weiterführung Gruppenkrankenversicherung ¹⁶⁾
Beide Teilpensionen ¹⁾ <u>ohne</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung ⁴⁾ + Erwerbseinkünfte <u>mit</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung ⁹⁾	Krankenpflichtversicherung gem. § 14b GSVG: Nicht nur von den Erwerbseinkünften ⁹⁾ müssen Krankenversicherungsbeiträge abgeführt werden sondern auch von den Teilpensionen (§ 14 b Abs 2 GSVG). ^{10) 11)}	Weiterführung Gruppenkrankenversicherung + zusätzliche Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung: Prämien/Beiträge sind sowohl zur Gruppenkrankenversicherung als auch zur gesetzl. Krankenversicherung ¹⁷⁾ abzuführen, keine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage (keine Deckelung). Kündigungsmöglichkeit der Gruppenkrankenversicherung ¹⁸⁾ , mit zwingendem Wechsel zu § 14b GSVG ¹⁹⁾ .
Beide Teilpensionen ¹⁾ + Erwerbseinkünfte aus weiterer ZT-Tätigkeit, jeweils <u>ohne</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung	Krankenversicherungspflicht: Weiterführung der Selbstversicherung gem. § 16 ASVG ⁵⁾ oder gem. § 14a GSVG ¹²⁾	Weiterführung Gruppenkrankenversicherung ¹⁶⁾
WE-Pension <u>ohne</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung + Teilpension aus gesetzl. Pensionsversicherung <u>mit</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung	Krankenpflichtversicherung gem. § 14b GSVG ¹⁰⁾ + gem. ASVG, GSVG oder BSVG, je nachdem, um welche Teilpension aus der gesetzl. Pensionsversicherung es sich handelt ¹³⁾	Weiterführung Gruppenkrankenversicherung + zusätzl. Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung: Prämien/Beiträge sind sowohl zur Gruppenkrankenversicherung als auch zur gesetzl. Krankenversicherung ²⁰⁾ abzuführen, keine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage (keine Deckelung). Kündigungsmöglichkeit der Krankenversicherung ¹⁸⁾ , mit zwingendem Wechsel zu § 14b GSVG ¹⁰⁾²¹⁾ .
WE-Pension <u>ohne</u> Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung + Teilpension aus gesetzl. Pensionsversicherung <u>und</u> Erwerbseinkünfte, beide <u>mit</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung	Krankenpflichtversicherung gem. § 14b GSVG ¹⁰⁾ + gem. ASVG, GSVG oder BSVG, je nachdem, um welche Teilpension aus der gesetzl. Pensionsversicherung und um welche Erwerbstätigkeit es sich handelt ¹⁴⁾	Weiterführung Gruppenkrankenversicherung + zusätzl. Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung: Prämien/Beiträge sind sowohl zur Gruppenkrankenversicherung als auch zur gesetzl. Krankenversicherung ²²⁾ abzuführen, keine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage (keine Deckelung). Kündigungsmöglichkeit der Gruppenversicherung ¹⁸⁾ mit zwingendem Wechsel zu § 14b GSVG ¹⁰⁾²³⁾ .
WE-Pension <u>ohne</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung + Teilpension aus gesetzl. Pensionsversicherung <u>mit</u> Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung <u>und</u> Erwerbseinkünfte aus weiterer ZT-Tätigkeit	Krankenpflichtversicherung gem. § 14b GSVG hinsichtlich WE-Pension ¹⁰⁾ und der Einkünfte aus der ZT-Tätigkeit + gem. ASVG, GSVG oder BSVG, je nachdem, um welche Teilpension aus der gesetzl. Pensionsversicherung es sich handelt ¹⁵⁾	Weiterführung Gruppenkrankenversicherung + zusätzl. Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung: Prämien/Beiträge sind sowohl zur Gruppenkrankenversicherung als auch zur gesetzl. Krankenversicherung ²⁰⁾ abzuführen, keine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage (keine Deckelung). Kündigungsmöglichkeit der Gruppenversicherung ¹⁸⁾ mit zwingendem Wechsel zu § 14b GSVG ¹⁰⁾²⁴⁾ .

Fußnoten:

¹⁾ ZT, die nach dem 31.12.2012 in den Ruhestand treten (getreten sind), erhalten aufgrund ihrer im Rahmen des Wohlfahrtsfonds erworbenen Pensionsanwartschaft eine Teilpension (= „Besondere Pensionsleistung“ gem. § 20d GSVG idF des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes), diese Teilpension wird von der SVAgW unter der Bezeichnung „Ziviltechniker-Alterspension“ ausgezahlt und **nachfolgend als „WE-Pension“** bezeichnet. Der zweite Teil der dem ZT zustehenden Pension resultiert aus den seit 01.01.2013 und etwaigen vor dem 01.01.2013 infolge einer neben der ZT-Tätigkeit ausgeübten weiteren Erwerbstätigkeit oder als bildender Künstler erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen, sodass für diesen Teil der Pension die Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsversicherung anzuwenden sind (siehe dazu insbesondere die nachstehenden Fußnoten 2 – 4).

²⁾ Auf die Pensionsversicherung des FSVG sind, soweit im FSVG selbst nicht anders geregelt, die maßgeblichen Bestimmungen des GSVG anzuwenden (§ 3 Abs. 1 FSVG).

Insbesondere gilt das GSVG-Leistungsrecht 1:1 auch für Pensionen nach dem FSVG, das geht soweit, dass die SVAgW nicht mehr zwischen FSVG- und GSVG-Pensionen unterscheidet, auch nach dem FSVG Versicherte erhalten einen GSVG-Pensionsbescheid.

Allerdings muss es sich bei der auf die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem FSVG zurückzuführenden Teilpension nicht jedenfalls um eine FSVG- bzw. GSVG-Pension handeln, es ist durchaus denkbar, dass diese Teilpension aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsversicherung im Falle der „Mehrfachversicherung“ (siehe Anlage 5, Pkt. 3.1, sinngemäß gelten diese Ausführungen auch für die gesetzliche Pensionsversicherung) als ASVG-Pension zu gewähren ist (siehe die nachstehende Fußnote 3).

³⁾ Ob eine Teilpension nach dem FSVG, ASVG oder BSVG zusteht, richtet sich nach dem Pensions-Versicherungsverlauf in den letzten 15 Jahren, vor dem für die Pensionsberechnung maßgeblichen „Stichtag“ (§ 113 Abs. 2 GSVG, § 223 Abs. 2 ASVG, § 104 Abs. 2 BSVG):

Liegen in diesem Zeitraum

- nur Versicherungsmonate nach dem FSVG (GSVG) vor, erhält der ZT eine FSVG-Pension,
- Versicherungsmonate nach dem FSVG (GSVG) und ASVG und/oder BSVG vor, so richtet sich die Art der Pension nach der größeren (größten) Anzahl von Versicherungsmonaten in diesem 15jährigen Zeitraum, wobei Versicherungsmonate, die sich decken (zB. FSVG + ASVG) nur einmal zu zählen sind und zwar nach folgender Reihenfolge:
 - ASVG geht vor FSVG (GSVG) und BSVG
 - FSVG (GSVG) geht vor BSVG

(§ 129 GSVG, § 251a ASVG, § 120 BSVG).

Die im Rahmen des Wohlfahrtsfonds erworbenen Versicherungszeiten zählen für diese Berechnung als Beitragszeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach dem FSVG (§ 33 Abs. 2 Z 6 FSVG idF des Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes).

Beispiel:

Ein ZT übte seinen Beruf in den letzten 15 Jahren durchwegs selbstständig aus und war damit durchgehend nach dem FSVG pensionspflichtversichert. Während dieses Zeitraumes war er aber, wenn auch nicht durchlaufend, so doch immer wieder als Lehrbeauftragter tätig und bestand für ihn als solcher auch Pensionspflichtversicherung nach dem ASVG, insgesamt hat er dadurch 100 ASVG-Monate erworben. Er hat somit in den letzten 15 Jahren (= 180 Monate) infolge der Subsidiarität des FSVG gegenüber dem ASVG folgende Versicherungsmonate für die vorstehende Berechnung vorzuweisen:

180 ASVG- und 80 FSVG-Versicherungsmonate.

Dieser ZT erhält eine krankenpflichtversicherte ASVG-Pension, obwohl er seinen Beruf in den letzten 15 Jahren durchgehend selbstständig ausgeübt hat.

Gleiches würde gelten, wenn der Wechsel vom Wohlfahrtsfonds in die Pensionspflichtversicherung nach dem FSVG in diesen 15jährigen Zeitraum gefallen wäre, weil die im Rahmen des Wohlfahrtsfonds erworbenen Versicherungszeiten jenen nach dem FSVG gleichgestellt sind.

⁴⁾ (Teil-)Pensionen nach dem ASVG und BSVG unterliegen immer der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ob eine (Teil-)Pension nach dem GSVG (FSVG) **mit oder ohne Pflichtversicherung in der gesetzl. Krankenversicherung** zusteht, ist davon abhängig, ob der Pensionsbezug im Wesentlichen (dh mehr als 2/3) auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung in einer der gesetzlichen Krankenversicherungen (ASVG, B-KUVG, GSVG und/oder BSVG) begründet hat (= derzeitige SVAgW-Praxis zu § 4 Abs 2 Z 2 lit a GSVG).

Das heißt: Eine GSVG (FSVG)-Pension mit Pflichtversicherung in der Krankenversicherung steht dann zu, wenn mehr als 2/3 der in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG/FSVG und/oder BSVG) erworbenen Versicherungsmonate einer gesetzl. Krankenversicherung (siehe vorstehend) unterlegen sind, wobei zu diesen auch im Rahmen des Opting Out erworbene Versicherungsmonate in der gesetzlichen Krankenversicherung (= verpflichtende Selbstversicherungen gem. § 16 ASVG und § 14a GSVG, Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG) zählen.

Für diese Berechnung sind die im Rahmen des Wohlfahrtsfonds erworbenen Versicherungszeiten nicht als „in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG/FSVG und/oder BSVG) erworbene Versicherungsmonate“ mitzurechnen, weil es sich bei den beiden Teilpensionen um Pensionsteile handelt, die völlig verschiedene Grundlagen haben und daher – auch nach dem Willen des „Gesetzgebers“ – getrennt zu halten sind. Die Berechnung im vorstehenden Sinne ist daher – ohne Berücksichtigung der im Rahmen des Wohlfahrtsfonds erworbenen Versicherungsmonate – nur für die Teilpension durchzuführen, die auf der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung beruht.

⁵⁾ Wird die Befugnis nicht zurückgelegt, besteht auch für den Fall, dass Einkünfte als ZT nicht (mehr) erzielt werden, weiterhin verpflichtende Selbstversicherung gem. § 14a GSVG, weil die Selbstversicherung gem. § 14a Abs. 1 Z 1 GSVG erst mit Beendigung der Kammermitgliedschaft endet (§ 14c Abs. 2 Z 1 GSVG). Im Falle des Ruhens der Befugnis tritt gem. § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG für die Dauer des Ruhens die Ausnahme von der verpflichtenden Selbstversicherung gem. § 14a Abs. 1 Z 1 GSVG ein (siehe auch Anlage 5, Pkt. 1.), diese lebt aber nach Beendigung des Ruhens wieder auf, sollte die Befugnis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgelegt werden.

Beitragsgrundlage und –satz (Stand 2015) für den Fall, dass die Befugnis nicht zurückgelegt wurde und auch nicht ruht, aber keine Einkünfte als ZT: 7,65 % von der „WE-Pension“ bzw. 7 % von der zweiten Teilpension, jeweils Bruttobezug (§ 14f Abs. 1 Z 2 GSVG).

⁶⁾ Selbstversicherung gem. **§ 16 ASVG** (siehe auch Anlage 6)

Beitrag: 7,55 % von der Höchstbeitragsgrundlage (2015 = EUR 5.139,60 p.M), ergibt (Wert 2015) EUR 388,04 p.M. x 12 = EUR 4.656,48 p.a.

Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse möglich (§ 76 Abs. 2 ASVG), es werden zu diesem Zweck idR. die Gesamteinkünfte (also auch inkl. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen etc.) herangezogen, wobei die Beitragsgrundlagen-Untergrenze EUR 716,70 p.M. beträgt, der niedrigste Beitrag somit EUR 54,11 p.M. x 12 = EUR 649,32 p.a. (= Werte 2015).

⁷⁾ Selbstversicherung gem. **§ 14 a GSVG** (siehe auch Anlage 5, Pkt. 1.)

Beitragsgrundlage: Beide Teilpensionen, jeweils Bruttobezug (§ 14 e Z 1 GSVG).

Beitragsatz (Stand 2015): 7,65 % von der „WE-Pension“ bzw. 7 % von der zweiten Teilpension (§ 14 f Abs. 1 Z 2 GSVG)

⁸⁾ Alle ehemaligen Mitglieder der Freien Berufe, die eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, sind von der Mitversicherung beim Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die ZT-Pensionisten, deren beide Teilpensionen nicht der Krankenpflichtversicherung unterliegen (§ 83 Abs. 6 lit. d) und lit. f) GSVG, § 123 Abs. 9 lit. d) und lit. f) ASVG, § 56 Abs. 9 lit. d) und lit. f) B-KUVG und § 78 Abs. 6 lit. d) und lit. f) BSVG).

⁹⁾ Zu den Erwerbseinkünften mit Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zählen auch der Bezug von Kinderbetreuungs- und Weiterbildungsgeld (siehe auch Anlage 5, Pkt. 2.).

¹⁰⁾ Der „Gesetzgeber“ will, dass die gesamten Einkünfte (einschließlich von gem. § 14a Abs. 1 Z 2 GSVG für sich alleine nicht versicherungspflichtigen Teilpensionen) als Beitragsgrundlagen herangezogen werden. Jemand, der zB. mit einer geringen Erwerbstätigkeit nur wenig verdient, bekäme sonst die volle Leistung für geringe KV-Beiträge (siehe Anlage 5, Pkt. 2.).

¹¹⁾ Beitragsgrundlage: Beide Teilpensionen, jeweils Bruttobezug + Erwerbseinkünfte, insgesamt bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage, die in Anlage 5, Pkt. 3.1 enthaltenen Regelungen zur „Mehrfachversicherung“ (Beitragserstattung und Differenzvorschreibung) gelten auch für Pensionisten.

Beitragssätze (Stand 2015): 7,65 % von der „WE-Pension“ bzw. 7 % von der zweiten Teilpension (§ 14f Abs. 1 Z 2 GSVG) und der auf die Erwerbseinkünfte anzuwendende Beitragssatz

¹²⁾ Beitragsgrundlage: Beide Teilpensionen, jeweils Bruttobezug + Erwerbseinkünfte als ZT insgesamt bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage (§ 14 e Z 3 iVm. Z 1 GSVG), die in Anlage 5, Pkt. 3.1 enthaltenen Regelungen zur „Mehrfachversicherung“ (Beitragserstattung und Differenzvorschreibung) gelten auch für Pensionisten.

Beitragssatz (Stand 2015): 7,65 % von der „WE-Pension“ und auch von den Erwerbseinkünften als ZT (§ 14 f Abs. 1 Z 2 und Z 1 GSVG) bzw. 7 % von der zweiten Teilpension (§ 14 f Abs. 1 Z 2 GSVG).

¹³⁾ Beitragsgrundlage: Beide Teilpensionen, jeweils Bruttobezug

Beitragssatz (Stand 2015): 7,65 % von der „WE-Pension“ und 5,1 % von der zweiten Teilpension, unabhängig davon, ob es sich um eine GSVG(FSVG)-, ASVG- oder BSVG-Pension handelt.

¹⁴⁾ Beitragsgrundlage: Beide Teilpensionen, Bruttobezug + Erwerbseinkünfte „auffüllend“ auf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage, die in Anlage 5, Pkt. 3.1 enthaltenen Regelungen zur „Mehrfachversicherung“ (Beitragserstattung und Differenzvorschreibung) gelten auch für Pensionisten.

Beitragssatz (Stand 2015): 7,65 % von der „WE-Pension“ und 5,1 % von der Teilpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und der auf die Erwerbseinkünfte anzuwendende Beitragssatz

¹⁵⁾ Beitragsgrundlage: Beide Teilpensionen, jeweils Bruttobezug + Einkünfte aus ZT-Tätigkeit „auffüllend“ auf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (§ 14 e Z 3 GSVG), die in Anlage 5, Pkt. 3.1 enthaltenen Regelungen zur „Mehrfachversicherung“ (Beitragserstattung und Differenzvorschreibung) gelten auch für Pensionisten.

Beitragssatz (Stand 2015): 7,65 % von der „WE-Pension“, 5,1 % von der zweiten Teilpension und 7,65 % von den Einkünften aus der ZT-Tätigkeit (§ 14 f Abs. 1 Z 1 GSVG)

¹⁶⁾ Mit dem fakultativen Zusatztarif „ZukunftsBonus“ können Prämienzahlungen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr in die Aktiv-Zeit vorgezogen werden, um damit die Prämien ab dem 65. Lebensjahr – also insbesondere für die Zeit des Pensionsbezuges – zu reduzieren (siehe Frage 2.13 und Anlage 1).

¹⁷⁾ Der auf die je nach Art der Erwerbseinkünfte anzuwendende Beitragssatz nach ASVG, GSVG, BSVG oder B-KUVG.

¹⁸⁾ Die Gruppenkrankenversicherung kann unter der Voraussetzung gekündigt werden, dass aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder der Teilpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung **neu** entsteht (Art. 5 Abs. 4 GKV).⁹⁾

¹⁹⁾ Nach Kündigung der Gruppenkrankenversicherung müssen nicht nur von den Erwerbseinkünften⁹⁾ sondern auch von den Teilpensionen Krankenversicherungsbeiträge abgeführt werden (§ 14b Abs. 2 GSVG)¹¹⁾.

²⁰⁾ 5,1 % von der Bruttoteilpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

²¹⁾ Nach Kündigung der Gruppenkrankenversicherung müssen nicht nur von der Teilpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung sondern auch von der „WE-Pension“ Krankenversicherungsbeiträge abgeführt werden (§ 14b Abs. 3 GSVG)¹³⁾.

²²⁾ Beitragsgrundlage: Brutto-Teilpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung + Erwerbseinkünfte „auffüllend“ auf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage, die in Anlage 5, Pkt. 3.1 enthaltenen Regelungen zur „Mehrfachversicherung“ (Beitragserstattung und Differenzvorschreibung) gelten auch für Pensionisten.

Beitragssatz (Stand 2015): 5,1 % von der GSVG(FSVG)-, ASVG- oder BSVG-Pension und der auf die Erwerbseinkünfte anzuwendende Beitragssatz

²³⁾ Nach Kündigung der Gruppenkrankenversicherung müssen nicht nur von den Erwerbseinkünften⁹⁾ und der Teilpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung sondern auch von der „WE-Pension“ Krankenversicherungsbeiträge abgeführt werden (§ 14b Abs. 2 und Abs. 3 GSVG)¹⁴⁾.

²⁴⁾ Nach Kündigung der Gruppenkrankenversicherung müssen nicht nur die „WE-Pension“ sondern auch die Erwerbseinkünfte aus der weiteren ZT-Tätigkeit mit der Pflichtversicherung gem. § 14b Abs. 2 Z 1 GSVG „abgedeckt“ werden¹⁵⁾.

FSVG = Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger

GSVG = Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

BSVG = Bauern-Sozialversicherungsgesetz

B-KUVG = Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz